

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/08 S

L 6 SF 4798/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SB 3968/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat mit an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) gerichtetem Schreiben vom 27.12.2007 "sofortige Beschwerde" gegen den vorgenannten Beschluss eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG das auf Besorgnis der Befangenheit gestützte Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht W. , die Richterin am Landessozialgericht B. und den Richter am Landessozialgericht G. als unzulässig verworfen. Das LSG hat die Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet, wo sie am 15.1.2008 eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 13.12.2007 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2 , § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

